

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen. 1872-1920 1903**

56 (7.11.1903)

# Verordnungs-Blatt

der  
**Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.**

Karlsruhe, den 7. November 1903.

## Inhalt.

### Allgemeine Verfügungen: —

#### Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 105203. A. Abhaltung der Assistentenprüfung im Jahre 1904.  
 Nr. 104691. C. Fahrpreisermäßigung für Kriegsinvaliden.  
 Nr. 105851. C. Badischer Personentarif, Teil II.  
 Nr. 103388. C. Zollamtliche Behandlung von Ueberfiedelungsgegenständen nach der Schweiz.  
 Nr. 103454. C. Kursbuch für den Viehverkehr.

- Nr. 103648. C. Zuweisung und Verwendung von Spezialwagen.  
 Nr. 103822. E. Dienstbriefumschläge.  
 Nr. 104407. E. Giroverkehr mit der Reichsbank.  
 Nr. 104760. E. Materialsache.  
 Nr. 104652. E. Jahresbericht.  
 Nr. 105065. E. Inventarwesen.  
 Aufgesandenes Geld.  
 Personalmeldungen.

## Allgemeine Verfügungen.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Assistentenprüfung.

Nr. 105203. A. Mit Bezug auf § 18 der Ministerial-Verordnung vom 19. Mai 1881 (Verordnungsblatt der Generaldirektion Nr. 26) wird bekannt gegeben, daß der Beginn der nächstjährigen Assistentenprüfung für den Eisenbahn- und Telegraphendienst auf Montag den 11. April 1904 festgesetzt ist.

Diejenigen Eisenbahngehilfen, welche den Voraussetzungen der bezeichneten Verordnung und der mit Verfügung vom 12. März 1889 Nr. 18847. G.D. (Verordnungsblatt Nr. 13) erlassenen Zusatzbestimmungen entsprechen und sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Gesuche spätestens bis 15. März 1904 durch Vermittelung der vorgesetzten Dienststellen anher einzureichen.

Bezüglich der Behandlung der Gesuche wird auf die angeführte Verfügung vom 12. März 1889 verwiesen.

#### Personenverkehr.

Nr. 104691. C. Die mit der allgemeinen Verfügung Nr. 76464. C. vom 1. J. — B.Vl. Nr. 42 — für das laufende Jahr versuchsweise eingeführte Fahrpreisermäßigung ist auch den vom Bayerischen Landeshilfsverein vom Roten Kreuz oder vom Bayerischen Frauenverein unterstützten Kriegsteilnehmern gegen eine Bescheinigung des Bayerischen Landeskomitees für freiwillige Krankenpflege im Kriege in München zu gewähren.

Nr. 105851. C. Der badische Personentarif, Teil II, vom 1. Juni 1900 ist nahezu vergriffen. Da eine Neuausgabe erst im nächsten Frühjahr erscheinen wird und fortgesetzt Anforderungen wegen Abgabe des Tarifs an das Verkehrsbureau gelangen, werden sämtliche Dienststellen und Beamte, welche mit dem Tarife ausgerüstet sind, beauftragt, die Exemplare, welche sie irgendwie entbehren können, mit Liefererschein an das Verkehrsbureau einzusenden.

Sollten Beamte, welche den Tarif (zu Zwecken des Studiums und dergl.) käuflich erworben haben, bereit sein, noch gut erhaltene Exemplare gegen Ersatz der Kosten zurückzuliefern, so wäre im Dienstweg Mitteilung an das Verkehrsbureau zu machen.

#### Kundmachung 11.

Nr. 103388. C. Bei der Schweizerischen Oberzoll-direktion wird häufig auf telegraphischem Wege das Gesuch gestellt, es möchte die zollamtliche Abfertigung von an der Grenze eingetroffenem Übersiedelungs-, Aussteuer- oder Erbschaftsgut mit Bestimmung nach Orten im Innern der Schweiz, am Bestimmungsort vorgenommen werden. Die Zollverwaltung entspricht derartigen Gesuchen, soweit dies mit den dienstlichen Rücksichten zulässig erscheint und sofern seitens der Gesuchsteller die Kosten für die Entsendung eines Zollbeamten übernommen werden. Dagegen verlangt sie, daß ihr derartige Sendungen rechtzeitig vor der Einfuhr und brieflich angemeldet werden, damit die nötigen Anordnungen auf schriftlichem Wege getroffen werden können.

In Fällen, wo eine vorherige Anmeldung ausnahmsweise nicht stattfinden kann, wird ein telegraphisch gestelltes Ansuchen, soweit die Abfertigung am Bestimmungsorte überhaupt tunlich erscheint, nur dann berücksichtigt, wenn die betreffende Sendung von den erforderlichen Ausweisen begleitet ist.

Als solche Ausweise sind erforderlich:

#### A. Bei Übersiedelungsgut:

1. Ein Verzeichnis über den Bestand des einzuführenden Mobiliars mit der schriftlichen, durch die Behörde des Herkunftsortes oder durch eine Schweizerische Gesandtschaft oder ein Schweizerisches Konsulat beglaubigten Erklärung des Umziehenden, daß die betreffenden Gegenstände schon vorher in seinem Gebrauche gestanden haben und daß sie auch fernerhin zu seinem eigenen Gebrauche dienen sollen.

2. Der Nachweis über die erfolgte Niederlassung des Übersiedelnden in der Schweiz.

#### B. Bei Aussteuer-gut:

1. Ein Verzeichnis der einzuführenden Gegenstände mit einer von der Behörde des Herkunftsortes

ausgestellten Bescheinigung, durch welche bezeugt wird, daß diese Gegenstände Heiratsgut der betreffenden Persönlichkeit sind und daß letztere sich aus Veranlassung ihrer Verheiratung in der Schweiz niederläßt.

2. Der Trauschein. Die Anbringung des Aussteuer-guts an der Zollgrenze sollte deshalb erst nach vollzogener Eheschließung stattfinden.

#### C. Bei Erbschaftsgut:

Ein Verzeichnis der einzuführenden Gegenstände mit einer Bescheinigung der Behörde des Herkunftsortes, daß die betreffenden Gegenstände dem Empfänger der Sendung als Erbschaft zugefallen sind.

In allen Fällen ist außerdem noch die vorgeschriebene Zolldeklaration nötig.

Wo diese Ausweise nicht vorliegen oder sich nicht in Ordnung befinden, worüber im einzelnen Falle das Grenz-zollamt zu entscheiden hat, darf die Geleitscheinabfertigung nach der Bestimmungsstation nicht vorgenommen werden, sondern es unterliegt die Sendung der zollamtlichen Behandlung an der Grenze.

In Kundmachung 11 Seite 162/163 ist hievon Vor-mertung zu machen.

#### Viehverkehr.

Nr. 103454. C. Das Viehkursbuch ist in neuer Auflage erschienen und wird den in Betracht kommenden Dienst-stellen k. S. zugehen.

#### Wagensache.

Nr. 103648. C. Zur Beförderung von Möbel- und Künstlerwagen müssen öfters an Stelle der angeforderten Olp-Wagen Kastenwagen zugewiesen werden, weil Olp entweder nicht in ausreichender Zahl oder nur auf weit entfernten Stationen verfügbar sind, so daß deren Zuführung nicht rechtzeitig erfolgen könnte oder der großen Leerläufe wegen unwirtschaftlich wäre.

Da sich die Kastenwagen zur Verladung besonders breiter und langer Möbel- und Künstlerwagen nicht eignen,

ist zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten und Beschwerden in solchen Fällen alsbald nach Eintreffen der Benachrichtigung im Benehmen mit dem Besteller festzustellen, ob die zugewiesenen Wagen verwendet werden können oder nicht. Verneinendenfalls ist bei dem Wagenbureau die Zuweisung eines geeigneten Ersatzwagens unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Absendestation telegraphisch zu beantragen. Im allgemeinen wird bemerkt, daß die Olh-Wagen sich wegen des breiteren Kastens besser zur Verladung von Möbel- und Künstlerwagen eignen, als die Olk-, Olm- und OO-Wagen. Bei Mangel an Olp-Wagen ist daher bei den erwähnten Transporten in erster Linie auf Verwendung von Olh-Wagen hinzuwirken, soweit deren Länge ausreicht.

Nr. 106021. A. Eisenbahnlinie.  
 Nr. 106811. A. Eisenbahnlinie.  
 Nr. 107083. C. Bahnverkehrsverwaltung.

#### Dienstbriefumschläge.

Nr. 103822. E. Die Verfügung Nr. 23438. A. — B. V. Nr. 14 von 1903 — wird dahin ergänzt, daß die fraglichen Dienstbriefumschläge nicht zur Versendung von Schreiben nach fremden Bahnen, sondern nur im Verkehr mit den badischen Dienststellen unter sich zu verwenden sind.

Nr. 106286. O. Einer Anzahl Stationen wird von dem Schiffahrtsbureau eine Linie in Antwerpen ein Dampfverbot zum Zweck der Vermeidung von Unfällen erteilt.

#### Kassen- und Rechnungswesen.

Nr. 104407. E. In § 4 der Vorschriften für den Giroverkehr der Stationskassen mit der Reichsbank ist zu streichen in der ersten Zeile das Wort „Heidelberg“ und in Zeile 9 und 10 die Worte: „von den Stationskassen in Heidelberg an die Reichsbankhauptstelle in Mannheim.“

Dieses wird den betreffenden Dienststellen alsbald mitgeteilt.

#### Materialsache.

Nr. 104760. E. Im Material-Tarif für 1903 ist nachzutragen:

§ 21 d Mat. Nr. 584 Fußbodenöl kg 42 ₰ (3)

ist hiermit zu ergänzen.

#### Jahresbericht.

Nr. 104652. E. Der Jahresbericht über die Staatseisenbahnen und die Bodenseedampfschiffahrt im Großherzogtum Baden für das Jahr 1902 wird in bisher üblichem Umfang Beamten und Dienststellen demnächst zugehen.

November 1903.

#### Inventarwesen.

Nr. 105065. E. Reparaturen an Kopfharmatrasen und Kopfpolster zu Dienstbetten aller Art, dürfen nicht mehr Privatgeschäften übertragen werden. Umfangreichere Reparaturen sind im Benehmen mit der Großh. Verwaltung der Eisenbahnmagazine zu veranlassen; mit kleinern und minderwertigen Reparaturen ist die nächstgelegene Betriebswerkstätte zu beauftragen. In § 15 der Inventarvorschriften ist hievon Vormerkung zu machen.

Die hienach am 14. und 15. November l. J. gelösten Tabellen gelten bis einschließlich 16. November l. J. auf Kilometerbahnen der Bergbahnung nicht.

#### Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 21. Oktober im Bereiche des Bahnhofes Mannheim ein Geldtäschchen mit 7 M. 83 ₰ und einigen alten Münzen;

am 27. Oktober im Zug 1626 und in Radolfzell abgeliefert der Betrag von 10 fcs.;

am 27. Oktober im Bereiche des Bahnhofes in Lauda der Betrag von 4 M. 30 ₰.

Die hienach am 14. und 15. November l. J. gelösten Tabellen gelten bis einschließlich 16. November l. J. auf Kilometerbahnen der Bergbahnung nicht.

#### Personalnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 5. Oktober l. J. gnädigst geruht, den Revisor Karl Heitlinger bei diesseitiger Generaldirektion unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste in den Ruhestand zu versetzen.

Das Wort „Seine“ zu streichen und dafür „Hohen Stundort“ nachzutragen.

